Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 15

Artikel: Die Verordnung über die Heerespolizei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-706999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 15

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.–, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 38. Jahrgang 15. April 1963

Freiwillig für die Freiheit

Der langjährige und trotz vielen Enttäuschungen und Rückschlägen stets rührige und unverdrossene Präsident einer weitverzweigten Landsektion des SUOV hat mir einen Brief zur Einsicht übermittelt, dessen letzter Abschnitt wie folgt lautet:

«Als Offizier bin ich nicht an eine solche Behandlung mit faits accomplis und ‚Zwangsfreiwilligkeit' gewöhnt und werde sie auch nicht weiterhin dulden! Ich bitte Sie daher, meine Kündigung der Mitgliedschaft des UOV zum frühest möglichen Termin zur Kenntnis zu nehmen.
Hochachtend Lt. B.»

Ich habe nur den Namen der Sektion weggelassen, um den Herrn Leutnant B. nicht in Ungelegenheiten zu bringen. Aber was ist nun geschehen, das den jungen Offizier veranlaßt hat, dem um gute dreißig Jahre älteren Sektionspräsidenten — notabene ein bewährter Fourier — einen so geharnischten Brief zu schreiben? Was mag den Leutnant so vertäubt haben, daß er kurzerhand und «zum frühest möglichen Termin» austreten wollte?

Unser Sektionspräsident hatte dieses Jahr zwei außerdienstliche Anlässe zu organisieren, einer davon war ein kantonaler Patrouillenlauf. Für diese Anlässe benötigte er Funktionäre, vor allem Offiziere. Gemeinsam mit seinem Uebungsleiter hat er die der Sektion angehörenden Offiziere zu Orientierungsversammlungen eingeladen. Leutnant B. war nicht erschienen. Da er aber dringend benötigt wurde, sandte ihm der Präsident einen «Marschbefehl», d. h. ein Schreiben, worin er Leutnant B. höflich, aber bestimmt bat, einen Funktionärposten zu übernehmen.

Daß das zweimal geschah, hat nun zu obigem Schreiben und zum Austritt geführt.

Schade! Schade, daß Leutnant B. anscheinend keine Ahnung hat, daß vorab die freiwillige, außerdienstliche Tätigkeit Pflichtgefühl und Opferbereitschaft verlangt und voraussetzt. Zweimal innerhalb eines Jahres wurde Leutnant B. eingeladen, zweimal hat er abgelehnt, und jetzt hat er der Sektion, die auf ihn zählte, verlassen. Ich will, was die freiwillige außerdienstliche Tätigkeit betrifft, keinen Unterschied machen zwischen Offizier, Unteroffizier und Soldat. Ich will nur feststellen, daß alle jene, die sich diesem Ideal verschrieben haben, untereinander Kameraden sind. Wer das erkannt und richtig erfaßt hat, akzeptiert — und wenn er Oberst ist — auch ein von einem Unteroffizier unterzeichnetes Aufgebot. Es geht ja um eine gemeinsame Sache, um ein gemeinsames Anliegen. Man will freiwillig dem Lande, der Armee und sich selber dienen. Freiwillig für die Freiheit tätig sein, heißt aber keineswegs, daß man nun tun und lassen darf, was man will. Freiwillig tätig sein heißt vielmehr, daß man sich auch dem Gesetz kameradschaftlicher Disziplin zu unterwerfen hat. Ohne diese kameradschaftliche Disziplin, die Wehrmänner aller Grade und Altersklassen vereinigt, wäre die freiwillige außerdienstliche Tätigkeit überhaupt nicht möglich.

Das zu erkennen, in seiner Tragweite zu ermessen und in der Folge zu akzeptieren, scheint mir kein besonders schwieriges Problem zu sein. Weit über hunderttausend Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten betätigen sich freiwillig außer Dienst. Für sie alle ist das selbstverständlich, was ich jetzt geschrieben habe.

Ich hoffe, daß Leutnant B. diese Zeilen zu lesen bekommt und daß er erkennt, wie unkameradschaftlich und unsoldatisch er gehandelt hat.

Ernst Herzig

Ein Volk das sich verteidigt,
verliert nie das Recht frei,
nach seiner Art, zu leben.

Arnold Jaggi, Bern

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Heerespolizei

Unsere Armee verfügt im wesentlichen über drei militärische Polizeiorganisationen, die von Grund auf verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben und deshalb weder einheitlich organisiert sind noch derselben Kommandoordnung unterstehen:

- die **Heerespolizei** als Dienstzweig der Armee,
- die **Straßenpolizei,** deren Formationen eine Untergattung der Mechanisierten und Leichten Truppen sind,
- die **Hilfspolizei,** die dem Territorialdienst untersteht.

Von diesen drei Polizeidiensten der Armee ist die **Heerespolizei,** deren Anfänge auf das Jahr 1882 zurückgehen, die älteste. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einer Verordnung vom 29. September 1952 geregelt; die technischen Einzelheiten ihres Einsatzes werden in den vom Militärdepartement erlassenen «Dienstvorschriften für die Heerespolizei» vom 8. Dezember 1954 näher umschrieben. Die Aufgabe der Heerespolizei besteht in der Betreuung des Polizeidienstes bei der Truppe, wobei als Polizeidienst zu verstehen ist die allgemeine Ordnungspolizei, die Sicherheitspolizei (soweit diese nicht anderen Organen der Armee übertragen ist), die Sittenpolizei sowie die Gesundheitspolizei. Ebenso unterstützt die Heerespolizei die übrigen Polizeidienste der Armee sowie auch die bürgerliche Polizei, wobei allerdings die Kompetenzen der Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu wahren sind.

Der Heerespolizei stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) die Durchführung allgemeiner polizeilicher Maßnahmen,
b) *die vorsorgliche Festnahme von* Personen,
c) die Durchsuchung und die vorsorgliche Beschlagnahme.

Die Heerespolizei untersteht grundsätzlich dem Generalstabschef, der ihre Ausbildung regelt. Militärisch und administrativ unterstehen die einzelnen Angehörigen der Heerespolizei dem Kommandanten der Truppe, bei der sie Dienst leisten; fachtechnisch unterstehen sie dem Kommandanten der Heerespolizei. Die im Auszugsalter stehenden Heerespolizisten sind in den Stabskompanien der Heereseinheiten eingeteilt; daneben bestehen zwei selbständige Heerespolizeikompanien.

Die Heerespolizei ist ein Dienstzweig der Armee. Dies bedeutet, daß die Heerespolizei keine eigenen Rekrutenschulen durchführt; vielmehr stützt

sich ihre Personalrekrutierung ausschließlich auf Uebertritte von Mannschaften aus anderen Truppengattungen. Diese Versetzungen aus der Truppe zur Heerespolizei erfolgen auf Grund freiwilliger Anmeldung sowie durch die Einteilung der Angehörigen der Polizeikorps der Kantone und der Gemeinden. Somit müssen die zur Heerespolizei eingeteilten Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere eine Rekrutenschule der Armee bestanden haben; Polizeioffiziere müssen durch eine Offiziersschule der Armee gelaufen sein. Innerhalb der Heerespolizei ist der militärische Grad der einzelnen maßgebend, nicht ein allfälliger Polizeigrad.
Die aus der Truppe zur Heerespolizei versetzten Wehrmänner haben einen Einführungskurs von 20 Tagen Dauer zu bestehen, der als Wiederholungskurs angerechnet wird.

100 km zu Fuß

Von Lt. B. Hersche, Winterthur

Unsere schweizerische Armee steht heute ganz im Zeichen der fortwährenden Motorisierung. Ganze Infanterieregimenter erhalten neue Fahrzeuge, so daß sie imstande sind, sich selbständig innert kürzester Frist von einer Einsatzstelle zur andern zu verschieben. Aber auch diese neuen Vehikel sind nicht unverletzlich und können im Ernstfall eines Tages unbenützbar geworden sein. Dann ist es entscheidend, ob die Truppe imstande ist, auch eine größere Strecke zu Fuß zurückzulegen. Vorab müssen selbstverständlich die Offiziere in der Lage sein, innerhalb einer vernünftigen Zeit eine optimale Marschleistung zu vollbringen, und zwar so, daß sie am Ende des Marsches in einer Verfassung sind, die es erlaubt, noch eine kriegerische Handlung zu vollbringen.
Unter diesem Leitmotiv führen die Infanterie-Offiziersschulen heute noch den traditionellen «Hunderter» durch — 100 Kilometer zu Fuß! Im vergangenen Winter hatten wir uns aufgemacht, die Aspiranten auf ihrer großen Leistungsprüfung zu begleiten. An historischer Stätte meldet sich in der Morgenfrühe Patrouille um Patrouille dem Uebungsleiter und verläßt nach dem «5-4-3-2-1-los!» den Schloßhof im Laufschritt, um die ersten Kilometer in Angriff zu nehmen. Durch verschneite Felder, auf schmalen Pfaden und dann wieder auf normalen Straßen bringen die Infanteristen Stück um Stück hinter sich. Wenn auch der Wettkampf erst an zweiter Stelle steht, so hieße es den Ehrgeiz der angehenden Offiziere verkennen, wenn man glaubte, es gebe nicht jeder das Letzte her, um mitzuhelfen, daß seine Patrouille einen guten Platz in der Rangliste erhält.

Wesentlich neben der eigentlichen Marschleistung ist aber auch, daß die «Wettkämpfer» in der Lage sind, im Schießen im ersten Teilstück und am Schluß befriedigende Resultate zu erzielen und kurz vor dem Ziel trotz der Ermüdung in einer theoretischen Prüfung noch folgerichtig zu denken. Nach verschiedenen Durchgangskontrollen und einem Zwischenverpflegungsposten erreichen die Patrouillen nach 46 Kilometern, in zum Teil schon größeren Abständen, das erste große Etappenziel. Langsam ergibt sich schon ein Bild des «Rennens», denn einzelne Mannschaften haben sich deutlich nach vorn geschoben, während andere wieder sich schon einige Male haben überholen lassen müssen. Anderthalb Stunden stehen den Aspiranten zur Verfügung, um sich zu pflegen und ein währschaftes und gutes Essen einzunehmen. Wohl jeder nutzt die Pause gerne, denn 46 Kilometer sind immerhin schon ein rechtes Stück Fußmarsch, der sich beim einen und andern etwas bemerkbar macht.
Frisch gestärkt wird wieder der Rucksack umgehängt und das zweite Teilstück in Angriff genommen. Ohne große Steigungen führt die Strecke über die Felder, abgelöst von einzelnen Waldpartien, durch das Zürcher Weinland. Langsam senkt sich die Dämmerung über die Gegend, durch die sich die Patrouillen mit eisernem Willen und fester Entschlossenheit, vollständig am Ziel einzutreffen, kämpfen. Wenig später schon ist alles in stockfinstere Nacht gehüllt, und man sieht nur noch hie und da eine Taschenlampe des kartenlesenden Mannschaftsführers aufflackern. Daß die Aspiranten dem Kartenlesen gebührende Beachtung schenken, brauchen wir wohl kaum zu betonen, denn nach dem 80. Kilometer will keiner freiwillig einige zusätzliche Kilometer zurücklegen, die von der Wahl eines falschen Weges herrühren! Langsam rückt das Ziel in greifbare Nähe. Was

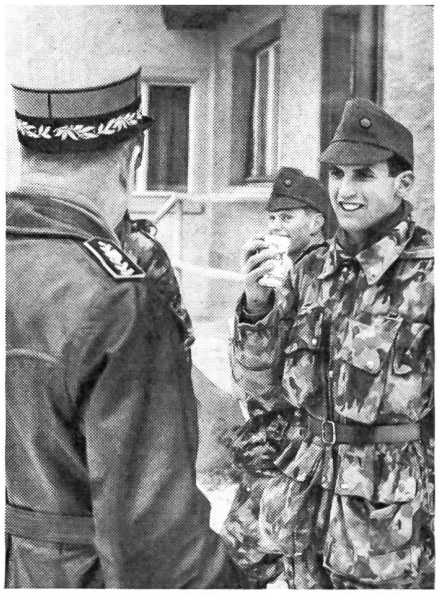

Unterwegs bei einem «Stärkungshalt» interessiert sich der Schulkommandant für die Eindrücke, die die Aspiranten vom bisher zurückgelegten Teilstück gewonnen haben, und erkundigt sich auch immer wieder nach ihrem Befinden

auf einem solchen Lauf ebenfalls groß geschrieben wird, ist Kameradschaft! Wenn einer fast am Ende seiner Kräfte ist, übernimmt ein Kamerad seinen Rucksack, ja, nötigenfalls wird sogar er selber geschleppt und getragen, bis er wieder selbständig einige weitere Kilometer marschieren kann. Der Arzt, der den Zustand der Marschierenden laufend überwacht, schenkt wohl den inneren Organen größte Beachtung; sogenannte «Karosserieschäden» an den Füßen bleiben aber mehr oder weniger unbeachtet, denn diese verlangen eine momentane Ueberwindungskraft für den Aspiranten, haben aber keinerlei bleibende Schäden zur Folge.
Dann, in der Morgenfrühe des zweiten Tages, ist es soweit: die erste Patrouille meldet sich in Achtung-

Auf einem Posten: «Herr Hauptmann, melde Patrouille 14!»